

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1958

Nummer 52

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 4. 1958, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Personalausweiswesens. S. 1021.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Personalausweiswesens

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1958 —
I C 3/13—40.12

In der nachstehenden Ausführungsanweisung sind alle nach dem Stande vom 1. 2. 1958 geltenden Erlasse auf dem Gebiete des Personalausweiswesens zusammengefaßt und systematisch neu geordnet.

Aufgehoben werden die folgenden Erlasse:

1. Bereinigungserlaß v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1165) Abschn. A Buchst. c Nr. 1 bis 25;
2. Bereinigungserlaß v. 6. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1369) Abschn. A Buchst. b Nr. 11;
3. Fortführungsverzeichnis 1955, RdErl. v. 17. 12. 1955 (MBI. NW. S. 2209) Abschn. I Nr. 15 Buchst. a „Meldewesen“ Abs. d, Erlaß Nr. 52 und Abschn. 20 Buchst. a „Paßwesen“ Abs. d, Erlaß Nr. 306 sowie Buchst. c „Personalausweise“ Abs. a, b und d;
4. Fortführungsverzeichnis 1956, RdErl. v. 13. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2573) Abschn. IV Nr. 32 Buchst. c „Personalausweise“ Abs. a, b und d;
5. Fortführungsverzeichnis 1957, RdErl. v. 12. 12. 1957 (MBI. NW. S. 3041) Abschn. IV Nr. 34 Buchst. c „Personalausweise“ Abs. a, b und d.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ämter, Gemeinden,
Polizeibehörden.

Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise.

Vom 26. 4. 1958.

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 18. Dezember 1951 (GS. NW. S. 368) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird angeordnet:

1 Ausweispflicht

- 1.1 Eine Verpflichtung zum Besitz eines Personalausweises besteht nach dem Gesetz über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise v. 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508), wenn
 - a) ein Aufenthalt im Bundesgebiet meldepflichtig ist;
 - b) der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) der Meldepflichtige nicht im Besitz eines anderen anerkannten Ausweises ist, und zwar
 1. eines gültigen Passes oder
 2. eines Ausweises im Sinne des § 2 Nr. 14 Abs. 1 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) i. d. F. v. 14. Februar 1955 (BGBl. I S. 77), der Verordnungen v. 12. Mai 1956 (BGBl. I S. 425) u. v. 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 670);
 - d) der Meldepflichtige nicht nach § 1 Abs. 2 wegen Entmündigung usw. von der Ausweispflicht befreit ist.
- 1.11 Nach dem Meldegesetz v. 28. April 1950 — MG — (GS. NW. S. 359) tritt die allgemeine Meldepflicht u. a. in folgenden Fällen ein:
 - a) Beziehen einer Wohnung — Regelfall — (§ 2 MG);
 - b) Aufenthalt von mehr als einem Monat in einer Beherbergungsstätte (§ 17 MG);
 - c) Aufenthalt von mehr als zwei Monaten in einer Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalt oder Siechenheim (§ 23 MG).
- 1.12 Die besondere Meldepflicht für Umherziehende ist in § 24 MG geregelt.

Die besondere Meldepflicht für Umherziehende ist in § 24 MG geregelt.

1.13 Mitglieder der ausländischen Streitkräfte im Sinne des Art. 1 Nr. 7 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland v. 26. Mai 1952 i.d.F. v. 23. Oktober 1954 (BGBl. II 1955 S. 321) haben sich durch die ihnen gem. Art. 24 Ziff. 1 dieses Vertrages ausgestellten Personalausweise auszuweisen.

1.14 Die Ausweispflicht beginnt mit dem Tage der Vollendung des 16. Lebensjahres. Da die ausweispflichtigen Personen bereits an diesem Tage einen Personalausweis besitzen müssen, sind die Anträge schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres entgegenzunehmen.

1.15 Pässe sind deutsche Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe sowie anerkannte ausländische Pässe. Als Pässe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise gelten auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2—4 und 6—10 der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang i. d. F. der VO. v. 14. Februar 1955 (BGBl. I S. 77), 12. Mai 1956 (BGBl. I S. 425) u. v. 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 670) aufgeführten Reiseausweise. Sammellisten gelten dagegen nicht als Pässe.

Es ist darauf zu achten, daß die Geltungsdauer der Ausweise nicht abgelaufen ist.

1.16 Die Befreiung gem. § 1 Abs. 2 ist nur für den derzeitigen Aufenthaltsort der betreffenden Person zu erteilen.

1.17 Für Personen unter 16 Jahren kann, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, nur auf Antrag des Erziehungsberechtigten ein Personalausweis ausgestellt werden.

1.18 Für die in § 14 Nr. 1 MG genannten Personen kann vorsorglich ein Personalausweis bereits vor ihrer Entlassung ausgestellt werden.

1.19 Gemäß § 1 Abs. 4 soll niemand mehr als einen Personalausweis besitzen. Der alte Personalausweis ist deshalb bei Empfang eines neuen einzuziehen (§ 7 Buchst. b). Die Personalausweise Verstorbener sind von Amts wegen einzuziehen. Die eingezogenen Personalausweise sind zu vernichten, wenn nicht besondere Gründe eine einstweilige Aufbewahrung erfordern.

1.20 Als Personalausweis gilt gem. § 4 des Gesetzes über Personalausweise i. d. F. des Gesetzes v. 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) bis auf weiteres auch der Berliner behelfsmäßige Personalausweis. Dem Inhaber eines solchen Ausweises, der seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt, kann wahlweise entweder auf Antrag ein neuer Personalausweis — gem. § 11 Abs. 1 gebührenfrei — ausgestellt oder sein bisheriger Ausweis für die Dauer seiner Gültigkeit belassen werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist ausgeschlossen.

1.21 Bei Ausstellung von Personalausweisen an ehemalige Bewohner der Sowjetzone ist wie folgt zu verfahren:

Der sowjetzonale Ausweis bzw. die sowjetzonale Ersatzbescheinigung ist einzuziehen und bis auf weiteres aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Ausweis unverändert dem bisherigen Inhaber wieder auszuhändigen, wenn er in die SBZ zurückkehren will; der Bundespersonalausweis ist zurückzufordern. Falls der Inhaber den Ausweis an die ausstellende Behörde in der SBZ oder an Angehörige in der SBZ übersenden will oder ihn für behördliche Zwecke (z. B. für den Lastenausgleich u. ä.) benötigt, ist der Ausweis „ungültig“ zu stempeln und dem Inhaber auszuhändigen.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Ausweise von deutschen Aussiedlern aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden deutschen Ostgebieten.

1.22 Ausländer und Staatenlose (auch die „heimatlosen Ausländer“), die sich im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich des Gebietes des Landes Berlin aufhalten und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sind auf Grund des § 2 des Paßgesetzes verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über ihre Person auszuweisen. Für diese Personen sind Personalausweise nicht auszustellen. Der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen nicht die in §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen.

1.23 Ziff. 1.22 Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die auf Grund des § 2 Nr. 14 der Paßverordnung vom Paßzwang befreit sind. Diese Personen haben sich mit dem jeweils anerkannten amtlichen Lichtbildausweis ihres Heimatstaates zu legitimieren, der an die Stelle des Passes tritt. Ihnen ist deshalb ebenfalls kein Bundespersonalausweis auszustellen.

2 **Örtlich zuständige Ausstellungsbehörde**

2.1 Die bei der Anmeldung nach den Meldevorschriften gemachten Angaben über die doppelte Wohnung (Allg. AO. d. Innenministers v. 8. 7. 1950 Abschn. A Ziff. 1 „zu § 2“ Abs. 1 — MBl. NW. S. 617 —) sind für die Bestimmung der zuständigen Behörde maßgebend. Wird der Antrag bei der für die Nebenwohnung zuständigen Ausstellungsbehörde gestellt, so ist er an die für die Hauptwohnung zuständige Ausstellungsbehörde weiterzuleiten. Das gilt nicht für Personen, die ihre Hauptwohnung in West-Berlin haben und an Stelle ihres Berliner behelfsmäßigen Personalausweises (Ziff. 1.20) die Ausstellung eines neuen Personalausweises beantragen. Für sie ist die Ausstellungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sie sich derzeitig dauernd aufzuhalten oder eine Nebenwohnung haben.

2.11 Wenn es im berechtigten Interesse einer Person liegt, kann auf ihren Antrag auch die Nebenwohnung in einer Zuzugsspalte des Personalausweises vermerkt werden. In diesem Fall sind die Worte „Zugezogen in“ zu streichen und durch das Wort „Nebenwohnung“ zu ersetzen. Eine im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Nebenwohnung ist durch die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde einzutragen. Wird vom Antragsteller nachgewiesen, daß sich die Nebenwohnung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet, so ist für die Eintragung die Ausstellungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Hauptwohnung liegt.

2.12 Stellen Binnenschiffer, ihre Familienangehörigen oder Angehörige der Schiffsbesatzung, die keine Wohnung an Land haben, einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises, so ist die Ausstellungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Für die Entgehnahme des Antrags und die Aushändigung des Personalausweises ist jede andere Ausstellungsbehörde zuständig. In dem Personalausweis ist in Spalte „Wohnort und Wohnung“ Name und Heimathafen des Schiffs und gegebenenfalls der Name der Reederei einzutragen.

2.13 Für Personen ohne festen Wohnsitz (§ 3 Abs. 2) ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bereich das Bedürfnis zur Ausstellung eines Personalausweises auftritt. Im Personalausweis ist in Spalte „Wohnort und Wohnung“ einzutragen „ohne festen Wohnsitz“.

2.14 Die Ausstellung des Personalausweises darf, wie in § 3 Abs. 3 vorgesehen ist, nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder sonstigen Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden.

3 **Voraussetzungen für die Ausstellung eines Personalausweises**

3.1 Der Personalausweis wird auf Antrag ausgestellt. Für den Antrag sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen. Die ausstellende Behörde kann entweder den Vordruck den in Betracht kommenden Personen zusenden oder aber sie zur Abholung der Antragsvordrucke auffordern.

- 3.11 Schreibunkundigen Personen haben die Behörden durch Rat und Hilfe entgegenzukommen.
- 3.12 Jeder Antragsteller muß dem Antrag ein Lichtbild aus der neuesten Zeit in Größe von 38 mal 52 bis 45 mal 60 mm beifügen. Lichtbilder, die bereits einen Stempel tragen, sind nicht zu verwenden. Die Kopfgröße muß 15 bis 20 mm betragen. Der Dargestellte muß ohne Kopfbedeckung in Halbprofil abgebildet sein, so daß ein Ohr deutlich sichtbar ist. Ein Lichtbild, das eine Schwester
- des Deutschen Roten Kreuzes,
 - der Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V., Bonn,
 - des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V., Frankfurt/Main,
 - der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Bethel,
- in ihrer Schwesterntracht darstellt, ist auch dann zu zulassen, wenn die zur Tracht gehörige Haube getragen wird.
- Lichtbilder, die den Ausweisinhaber in Uniform darstellen, dürfen im Personalausweis nicht verwendet werden.
- 3.13 Die ausstellende Behörde hat den Antragsteller zur persönlichen Abholung des Personalausweises aufzufordern. Außerdem kann die ausstellende Behörde sein persönliches Erscheinen und die Vorlage von Urkunden (sonstige zur Kennzeichnung der Personen notwendigen Urkunden, z. B. Geburtsurkunde, Taufschein, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Optionsurkunde, Anstellungsurkunde bei Beamten usw.) anordnen, wenn das persönliche Erscheinen und die Vorlage von Urkunden zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse erforderlich erscheint.
- 3.14 Die Meldebehörde prüft die Übereinstimmung der Angaben auf den Anträgen und den Unterlagen mit den Angaben auf der Melderegisterkarte. Gegebenenfalls ist nach Klarstellung die Melderegisterkarte zu berichtigen.

- 3.15 Ergeben sich Unstimmigkeiten, die an Hand der beigebrachten Unterlagen nicht geklärt werden können, so ist ggf. ein Personenfeststellungsverfahren einzuleiten. Ein solches Verfahren wird in der Regel bei dem unter Ziff. 2.13 genannten Personenkreis erforderlich sein. Der ausweispflichtigen Person ist bis zur Entscheidung über ihren Antrag eine Bescheinigung nach folgendem Muster als Interimsausweis auszustellen:

Bescheinigung

Der — Die — Inhaber/in dieser Bescheinigung hat bei der unterzeichneten Meldebehörde für sich die Ausstellung eines Bundespersonalausweises mit folgenden Personalangaben beantragt:

Name: Vornamen:
(Bei Ehefrauen auch Geburtsname) (Rufnamen unterstreichen)

Geburtstag, -ort und Kreis:

Staatsangehörigkeit:

Größe: cm Augenfarbe:

Unveränderliche Kennzeichen:

Wohnort: (ohne festen Wohnsitz.)

Diese Bescheinigung ist auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien befugten Behörde bzw. deren Beamten vorzulegen; sie verliert ihre Gültigkeit mit der Aushändigung des Personalausweises, spätestens jedoch am 19.....

....., den 19.....

.....
(Meldebehörde)
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf 3 Monate zu befristen und, falls bis dahin die Aushändigung eines Bundespersonalausweises noch nicht erfolgen kann, von der ausstellenden Behörde zu verlängern. Bei Aushändigung des Personalausweises ist die Bescheinigung einzuziehen.

Eine Gebühr ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) i. d. F. des Gesetzes v. 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verordnungen v. 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) u. 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) nicht zu erheben.

- 3.16 Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Antragstellers werden von Amts wegen geprüft. Das ist nicht erforderlich, wenn sie bekannt sind oder wenn der Antragsteller im Besitz eines gültigen Staatsangehörigkeitsausweises oder eines gültigen Heimatscheines ist. Besteht Zweifel, so ist der Antrag nebst Unterlagen bei kreisfreien Städten dem Regierungspräsidenten, im übrigen den Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden zur Entscheidung vorzulegen.

- 3.17 Bei Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ bei männlichen Personen die Bezeichnung „Deutscher“, bei weiblichen Personen die Bezeichnung „Deutsche“ einzutragen.

Wegen der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, die Personen vor dem zweiten Weltkriege oder während seines Verlaufes im Wege der Kollektiveinbürgerung erworben haben, wird auf den RdErl. v. 17. 3. 1958 (MBI. NW. S. 609) Ziff. 4 verwiesen.

- 3.18 Bei Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen ist in den Personalausweis stets nur die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen.

- 3.19 Bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr kann der Antrag entweder von dem Jugendlichen selbst oder von seinem Erziehungsberechtigten gestellt werden. Der Erziehungsberechtigte ist hierzu verpflichtet, wenn der Jugendliche den Antrag nicht selbst stellt (§ 4 Abs. 2). Die Verletzung dieser Pflicht des Erziehungsberechtigten steht unter der Strafandrohung des § 3 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über Personalausweise.

Erziehungsberechtigter ist, wem die Personenfürsorge für den Jugendlichen zusteht.

- 3.20 Anträge für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, sind vom gesetzlichen Vertreter oder dem Pfleger zu stellen. Falls nicht besondere Umstände vorliegen, kann in diesen Fällen auf ein persönliches Erscheinen desjenigen, für den der Ausweis ausgestellt wird, verzichtet werden.

4 Beschaffung, Verwaltung und Ausfüllung der Ausweisvordrucke

- 4.1 Die Regierungspräsidenten beschaffen die Ausweisvordrucke bei der Bundesdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91. Die Ausstellungsbehörden fordern ihren Bedarf halbjährlich — Ämter und kreisangehörige Gemeinden über die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden — bei den Regierungspräsidenten an. Vorhandene Bestände an einsprachigen Vordrucken sind aufzubrauchen. Die Regierungspräsidenten, die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden sowie die Ausstellungsbehörden führen ein Bestandsbuch nach folgendem Muster:

Bezeichnung der Veränderung (Zugang/ Abgang/ Bestand)	Stückzahl	Serien-Nummer von bis	Bemerkungen (Begründung der Veränderung)	Unterschriften
1	2	3	4	5

Das Bestandsbuch ist vierteljährlich mit der Kontrolliste (Ziff. 4.13) abzustimmen und abzuschließen. Die Richtigkeit des Abschlusses ist von zwei — bei den Ausstellungsbehörden von dem für die Verwaltung der Vordrucke und dem für die Ausstellung der Personalausweise — verantwortlichen Beamten in der Spalte 5 des Bestandsbuches zu bestätigen. Mehr- oder Fehlbestände sind nach Möglichkeit aufzuklären und unter Beifügung einer Erläuterung (Spalte 4) beim Soll-Bestand (Spalte 1) zu- bzw. abzusetzen und so mit dem Ist-Bestand in Übereinstimmung zu bringen. Im übrigen wird auf Ziff. 4.12 verwiesen.

- 4.11 Bei der Öffnung eines jeden Paketes mit Ausweisvordrucken ist festzustellen, ob der Inhalt vollständig ist. Über fehlende Stücke oder Fehldrucke ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Fehldrucke sind zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer Vernichtungsverhandlung nachzuweisen.
- 4.12 Bei Verlust von Ausweisen, die noch nicht zur Ausgabe gelangt waren, ist der Tatbestand zu klären. Hierbei ist ebenfalls eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Bei begründetem Verdacht einer rechtswidrigen Verwendung der Ausweise ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.
- 4.13 Über die Ausgabe der Ausweise an die Antragsteller ist eine Kontrolliste zu führen, die mindestens folgende Spalten enthält: Lfd. Nr. des Verzeichnisses, Familienname (Bei Ehefrauen auch Geburtsname), Vorname(n), Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung, Tag der Ausstellung, Nummer des Personalausweises und eine Quittungsspalte sowie eine Spalte für besondere Bemerkungen.
- 4.14 Verschriebene Vordrucke sind unter ihrer Nummer in die Kontrolliste mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen und zu vernichten.
- 4.15 Die einsprachigen Personalausweise enthalten die Kennbuchstaben des Landes, einen Serienbuchstaben und eine laufende Zahl. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Kennbuchstabe „NW“ bestimmt, der auf den Personalausweis bereits gedruckt ist. Hinter den Kennbuchstaben setzt die ausstellende Behörde die Kennziffer des jeweiligen Regierungsbezirks.

Die Kennziffern sind

für den Regierungsbezirk Aachen	I
“ ” ”	Arnsberg II
“ ” ”	Detmold III
“ ” ”	Düsseldorf IV
“ ” ”	Köln V
“ ” ”	Münster VI

Die Nummern der Personalausweise, die sich der Kennziffer anschließen, laufen von 000 001 bis 999 999 und tragen am Schluß den Serienbuchstaben, beginnend mit „a“; sind die Zahlen einer Serie er-

schöpft, so beginnt die Serienreihe von neuem mit dem nächsten Serienbuchstaben „b“, z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf:

NW IV 000 001 a — NW IV 999 999 a
NW IV 000 001 b — NW IV 999 999 b usw.

Die Zahlengruppen werden den kreisfreien Städten und den Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden von den Regierungspräsidenten zugeteilt. Die Oberkreisdirektoren verteilen ihrerseits die ihnen zugewiesenen Zahlen auf die Gemeinden. Ich empfehle, die Zahlengruppen für die kreisfreien Städte und Landkreise in fortlaufender Folge so festzusetzen, daß sie etwa der Einwohnerzahl entsprechen. Die Oberkreisdirektoren haben bei der Festsetzung der Zahlengruppen für die Gemeinden entsprechend zu verfahren.

- 4.16 Die Kennbuchstaben der übrigen Länder auf den Personalausweisen lauten wie folgt:

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Niedersachsen	NS
Rheinland-Pfalz	RP
Schleswig-Holstein	SH

Im Land Berlin werden Ausweise gem. Ziff. 1.20 und im Saarland gem. Ziff. 4.17 ohne Kennbuchstaben ausgegeben.

- 4.17 Die Ziff. 4.15 und 4.16 Abs. 1 gelten nicht für das mit RdSchr. des Bundesministers des Innern v. 19. 12. 1956 (GMBI, S. 32) eingeführte dreisprachige Personalausweismuster.

- 4.18 Die Eintragungen können, soweit nicht Stempel verwendet werden, mit der Hand oder mit der Schreibmaschine gemacht werden. Bei der Ausfüllung sind ausschließlich schwarze Urkundentinte oder einwandfreie Farbbänder zu verwenden.

- 4.19 Handschriftliche Eintragungen sind in lateinischer Schrift (Antiqua) vorzunehmen.

- 4.20 Der Familienname ist handschriftlich in Blockschrift oder in Maschinenschrift gesperrt einzutragen. Dem Familiennamen von Frauen ist ihr Mädchennname (jedoch nicht in Blockschrift oder gesperrt) beizufügen, wenn sie infolge ihrer Verheiratung den Familiennamen ihres Mannes führen (z. B. Müller geborene oder geb. Schulze oder Müller-Schulze geborene bzw. geb. Schulze). Hinweise auf einen früher getragenen Namen sind nicht aufzunehmen.

Der Familienname ist so zu schreiben, wie er in den maßgebenden Urkunden der letzten Jahrzehnte geschrieben ist. Maßgebend ist in Zweifelsfällen die Schreibweise der Zeit, in der die frühere vielfach übliche willkürliche Änderung des Namens verboten und damit die Bildung fester Namen abgeschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt liegt in den meisten deutschen Ländern zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Bei Umlauten ist zwischen der Schreibart „ä“ und „ae“, „ö“ und „oe“, „ü“ und „ue“ zu unterscheiden. Ist der Familienname in früheren Urkunden mit ß geschrieben worden, so muß diese Schreibweise beibehalten werden; er darf also nicht mit ss geschrieben werden. Umgekehrt darf auch ein bisher mit ss geschriebener Familienname nicht mit ß geschrieben werden. Besteht eine Verschiedenheit, so haben die Eintragungen im deutschen Personenstandsbuch oder Standesregister den Vorzug vor anderen Urkunden. Ist ein Name fremden Ursprungs, so ist er mit den der fremden Sprache eigentümlichen Schriftzeichen (Akzent, Häkchen, usw.) zu versehen. Das gilt jedoch nicht, wenn für die betreffende fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen verwendet werden. In diesem Fall ist der Name nach seinem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung zu schreiben.

Adelsbezeichnungen sind nur dann in die Namensspalte aufzunehmen, wenn sie rechtmäßig geführt werden. Sie gelten nur als Teil des Namens. Uneheliche Kinder, die seit dem 11. August 1919 geboren sind, führen daher den Namen der Mutter mit der früheren Adelsbezeichnung, während früher geborene Kinder diese Bezeichnung nicht führen dürfen. Ehemals adelige Personen übertragen ihren Namen jetzt auch durch Einbenennung oder Annahme an Kindes Statt. Die ehemalige Adelsbezeichnung muß als Teil des Familiennamens dem Vornamen folgen (also: Otto Graf von R., nicht Graf Otto von R.). Die Adelsbezeichnung für weibliche Personen ist entsprechend abzuwandeln (Anna Gräfin von N.). Adelsprädikate wie „Königliche Hoheit“, „Durchlaucht“, „Erlaucht“ dürfen in den Personalausweis nicht eingetragen werden. Fremde Staatsangehörige, die nach ihrem Heimatrecht im amtlichen Verkehr keine Adelsbezeichnung führen dürfen, dürfen auch in die Personalausweise nur ohne diese Bezeichnung eingetragen werden. Die Aufführung einer früheren Adelsbezeichnung in Adelshandbüchern hat vielfach nur gesellschaftliche Bedeutung und ist daher für die Eintragung in die Personalausweise nicht maßgebend.

Da heute vielfach ehemalige Adelsprädikate zu Unrecht geführt werden, ist in jedem Fall die Berechtigung zur Führung des Prädikats zu prüfen. Es kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß eine Person ein Adelsprädikat zu Recht führt, wenn sie oder ihre geradlinigen Vorfahren am 11. August 1919 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und seinerzeit zur Führung eines Adelsprädikats berechtigt waren. In Zweifelsfällen sind die Antragsteller anzuhalten, eine Personenstandsurkunde vorzulegen, aus der sich der von ihnen angegebene Name ergibt. Notfalls sind sie auf die Möglichkeit eines Verfahrens zur Berichtigung von Eintragungen in Personenstandsbücher nach dem Personenstandsgesetz i. d. F. v. 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), gegebenenfalls auch auf die Möglichkeit eines Namensfeststellungsverfahrens nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) hinzuweisen. Diese Verfahren können auch von Amts wegen eingeleitet werden.

4.21 Es ist zulässig, auf Antrag auch einen etwa geführten Schriftsteller-, Künstler- oder Artistennamen in den Personalausweis aufzunehmen, z. B.: Müller (Künstlername: Bellachini). Das gleiche gilt, wenn Geistliche oder Ordensangehörige in dieser Eigenschaft einen besonderen Namen führen, z. B.: Meier (Ordensname: Pater Franziskus). Voraussetzung ist jedoch, daß die Namen auch im Melderegister eingetragen sind (Allg. AO. d. Innenministers v. 8. 7. 1950 Abschn. A Nr. 4 „zu § 5“ Abs. 2 — MBl. NW. S. 617 —). Wird eine solche Ergänzung nachträglich verlangt, so ist vorher eine entsprechende Eintragung auf der Melderegisterkarte zu veranlassen. In keinem Fall darf jedoch durch die Eintragung des Künstlernamens usw. der beherrschende Eindruck des amtlichen Namens verwischt werden. Der Künstlername darf nicht in Blockschrift geschrieben werden. Er ist stets in Klammern zu setzen. Ist er zu umfangreich, so daß für den amtlichen Namen nicht genügend Platz bleibt, so ist eine Eintragung überhaupt zu unterlassen.

4.22 Der akademische Grad, der an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erworben wurde, ist in der üblichen Abkürzung wie z. B. Dr. med., Dr. jur., Dr. h. c., Dipl.-Ing., in die Namensspalte des Personalausweises vor dem Namen einzutragen. Das gilt auch für die im Ausland erworbenen Grade, die auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade v. 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) geführt werden dürfen. Zuständig für die Anerkennung ausländischer akademischer Grade ist der Kultusminister, soweit nicht bundes- oder landesrechtlich eine allgemeine Anerkennung ausgesprochen worden ist. Die Berechtigung zur Führung akademischer Grade ist durch die Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis nachzuweisen (vgl.

VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade v. 21. Juli 1939 — RGBl. I S. 1326 —).

4.23 Es sind sämtliche Vornamen anzugeben. Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

4.24 Der Geburtsort ist genau zu bezeichnen. Sofern nicht jeder Zweifel über die Lage des Ortes ausgeschlossen ist, ist der Kreis, gegebenenfalls die frühere preußische Provinz oder das Land anzugeben (z. B. Zülz, Kreis Neustadt, Schlesien).

Die Angabe eines unterscheidenden Zusatzes ist besonders wichtig, wenn es mehrere Orte des gleichen Namens gibt. Führen Gemeinden eine besondere Bezeichnung (z. B. Bad), so ist sie anzugeben. Doppelnamen wie Neheim-Hüsten werden mit einem Bindestrich verbunden, nicht aber Namen, die vorn ein Eigenschaftswort enthalten, wie z. B. Alt, Klein, es sei denn, daß die Schreibweise mit Bindestrich amtlich festgelegt ist.

Sind Gemeinden oder Teile von ihnen umbenannt worden, so ist bei der Angabe des Geburtsortes an erster Stelle stets der frühere Ortsname zu nennen. An diesen ist der neue Ortsname unter Hinzufügung des Wortes „jetzt“ anzuschließen (z. B. Alt-Rhede jetzt Rhede). Ausländische Orte sind grundsätzlich mit dem ausländischen Namen zu bezeichnen. Die deutsche Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden.

Im übrigen gilt für die Wahl und die Schreibweise der Orts- und Ländernamen der RdErl. v. 29. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1533).

4.25 Die Angaben, die eine äußerliche Beschreibung des Antragstellers enthalten (Größe, Farbe der Augen, unveränderliche Kennzeichen), sollen die Identifizierung des Personalausweisinhabers erleichtern und sind daher kurz und genau zu fassen.

Die Größe ist in cm anzugeben.

Als Farbe der Augen kommen in Betracht: blau, grau, graugrün, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun. Unveränderliche Kennzeichen sind insbesondere Narben größerer Ausdehnung (Operationsnarben), Muttermale, Verkrüppelungen, Verstümmelungen, fehlende Körperteile (Fingerglieder, ganze Finger, Hände, Füße, Arme, Schenkel).

4.26 Das Lichtbild ist im Personalausweis dauerhaft zu befestigen und an der linken oberen und rechten unteren Ecke so abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf das Lichtbild und zur anderen Hälfte auf den Personalausweis selbst kommt.

4.27 Als Wohnung ist die im Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises innegehabte Wohnung, und zwar in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Melderegister, anzugeben. Falls mehrere Wohnungen vorhanden sind, ist die Hauptwohnung einzutragen.

Bei Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei sowie bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die in Kasernenunterkünften wohnen, ist als Wohnung die Straße und Hausnummer der Sammelunterkunft zu vermerken.

In dem Ausweis sind außer Wohnortsveränderungen auch Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde zu vermerken. Die neue Wohnung ist bei Entgegennahme der Anmeldung von der Meldebehörde einzutragen.

4.28 Auf der Melderegisterkarte ist die Nummer des ausgegebenen Personalausweises und die Ausgabebehörde zu vermerken.

Werden Straßennamen geändert, so braucht deshalb die alte, im Ausweis eingetragene Straßenbezeichnung nicht geändert zu werden. Auf Antrag ist es jedoch zulässig, die neue Wohnungsbezeichnung in einer Zuzugsspalte zu vermerken. In diesem Falle sind am Anfang die Druckworte: „Zugezogen in...“ zu streichen. Am Schluß des Vermerks ist in Klammern zu setzen: „Änderung der Straßenbezeichnung“.

4.29 Die Anträge sind von den Ausgabebehörden aufzubewahren und nach Ablauf von drei Monaten seit Aushändigung des Ausweises zu vernichten, soweit nicht im Einzelfall eine längere Aufbewahrung aus besonderen Gründen geboten ist.

Die früher angeforderten zweiten Lichtbilder sind ebenfalls zu vernichten. Ein zweites Lichtbild ist nicht mehr anzufordern (vgl. Ziff. 3.12).

4.30 Der bis auf die Personalausweisnummer und die Unterschrift des Beamten fertiggestellte einsprachige Ausweis ist in die Kontrolliste in fortlaufender Nummernfolge einzutragen. Darauf erhält der Ausweis die Nummer und wird unterschrieben. Die dreisprachigen Personalausweise (Ziff. 4.17) erhalten keine besondere Ausweisnummer. Die aufgedruckte Seriennummer gilt gleichzeitig als Ausweisnummer; sie ist in die Spalte „Ifd. Nr.“ der Kontrolliste (Ziff. 4.13) einzutragen.

4.31 Die Aushändigung des Ausweises erfolgt, nachdem über den Empfang in der Kontrolliste quittiert worden ist.

4.32 Der Personalausweis muß in Gegenwart des aushändigenden Beamten oder Angestellten von dem zukünftigen Inhaber unterschrieben werden. Eine Unterzeichnung vor der Ausgabe, im besonderen, wenn der Ausweisvordruck noch nicht vollständig ausgefüllt ist, ist unzulässig.

4.33 Ein Wohnungswchsel wird in der Spalte „Zugezogen in...“ nicht von der Ausgabebehörde, sondern von der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde gleichzeitig mit der Aushändigung der Anmeldebestätigung (§ 11 MG) eingetragen. Wegen der Eintragung der Nebenwohnung wird auf Ziff. 2.11 verwiesen.

4.34 Bei jeder Vorlage eines Personalausweises ist zu prüfen, ob er nach § 6 gültig ist. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

4.35 Ein neuer Personalausweis ist auszustellen, wenn die Gültigkeit des alten Ausweises abgelaufen und eine Verlängerung nicht mehr zulässig ist; ferner, wenn der Ausweis unrichtig oder unvollständig ist, so z. B. wenn sich entweder der Name (z. B. durch Eheschließung, Adoption, Legitimation, behördliche Namensänderung usw.) oder die Staatsangehörigkeit geändert hat. In diesen Fällen kommt nur eine Neuausstellung, keine Berichtigung des Ausweises in Betracht.

4.36 Grundsätzlich soll der Ausweis vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden. Da jedoch in der Praxis häufig diese Frist nicht eingehalten wird, soll in derartigen Fällen die sich daraus ergebende Ungültigkeit des Personalausweises (§ 6 Buchst. d) kein Hinderungsgrund für die Verlängerung sein. Später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer darf der Antrag auf Verlängerung jedoch nicht gestellt werden. Das Datum, unter dem der Ausweis verlängert wird, ist nicht ausschlaggebend. Die Verlängerungsfrist rechnet in jedem Fall vom Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer ab.

5 Rückgabe oder Verlust des Personalausweises

5.1 Personen, die ihren Wohnsitz in die Sowjetzone verlegen, erhalten bei Abgabe des Personalausweises zum Zwecke des Zonengrenzübergangs eine Bescheinigung folgenden Inhalts:

....., den 19.....
(Dienststelle)

Bescheinigung

Dem/Der (Vor- und Familienname)
geboren am in Kreis
wird hiermit bescheinigt, daß er/sie seinen/ihren

Personalausweis Nr., ausgestellt am von (Behörde) in auf Grund gesetzlicher Vorschrift abgegeben hat, da er/sie seinen/ihren Wohnsitz nach verlegt.

Im Auftrag

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Soweit es sich um Rückwanderer handelt, ist ihnen der sowjetzionale Personalausweis gegen Abgabe des Bundespersonalausweises wieder auszuhändigen (vgl. Ziff. 1.21).

5.11 Wird der Verlust eines Ausweises angezeigt, so entscheidet die Ausstellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine besondere Niederschrift über den Verlustfall aufzunehmen ist. Hierzu wird Veranlassung bestehen, wenn der Verlust unter verdächtigen Umständen vor sich gegangen ist. In solchen Fällen ist die Kreispolizeibehörde — Kriminalpolizei — unter Übersendung einer Abschrift der Niederschrift zu benachrichtigen.

Gerät ein Ausweis in der sowjetischen Besatzungszone in Verlust, so ist stets eine Niederschrift aufzunehmen und der Kreispolizeibehörde — Kriminalpolizei — Mitteilung zu machen — und zwar auch dann, wenn der Verlust auf Maßnahmen der Sowjetzonenbehörden beruht —. Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

- Personalien des Ausweisinhabers (Familienname, Vornamen, Geburtstag, -ort und -Kreis)
- die Daten des in Verlust geratenen Ausweises (Nummer, ausstellende Behörde, Gültigkeitsdauer)
- kurze Schilderung der Umstände, unter denen der Ausweis in Verlust geraten ist.

6 Einziehung von Personalausweisen

Besitzt jemand mehrere Personalausweise und besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind alle Personalausweise einzuziehen. Besteht ein solcher Verdacht nicht, so ist nur der zuletzt ausgestellte Personalausweis einzuziehen.

7 Kosten der Personalausweisvordrucke

Das Land liefert auch die Vordrucke der Antragsformulare.

8 Kosten der Lichtbilder in besonderen Fällen

Bei der Kostenerstattung ist wie folgt zu verfahren:

- Auf Antrag der berechtigten Person erstattet die Gemeinde die Kosten für ein Lichtbild vor- schußweise.
- Das Lichtbild muß gleichzeitig mit der Vorlage des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises eingereicht werden.
- Über die erstatteten Lichtbildkosten ist eine besondere Liste zu führen, die folgende Angaben enthält:
Name des Empfängers,
Nummer der Kontrolliste (Ziff. 4.13),
Betrag,
Quittung des Empfangsberechtigten.
- Die Listen (Buchst. c) sind jeweils am 31. 3. jedes Jahres abzuschließen und sachlich und rechnerisch festzustellen.
- Die kreisfreien Städte fordern unter Beifügung der Liste (Buchst. d) den vorgelegten Betrag bis zum 10. 4. jedes Jahres beim Regierungspräsidenten an.

Die übrigen Gemeinden übersenden die Listen (Buchst. d) bis zum 5. 4. jedes Jahres an die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Diese fertigen eine Zusammenstellung der von den Gemeinden vorgelegten Beträge und legen sie unter Beifügung der Listen dem Regierungspräsidenten zur Erstattung des Gesamtbetrages bis zum 10. 4. jedes Jahres vor.

- f) Die Regierungspräsidenten erstatten die angeforderten Beträge aus den Haushaltmitteln, die ihnen aus Einzelplan 03 Kap. 0302 Tit. 856 zur Bewirtschaftung zugeteilt sind.

9 Gebühren

9.1 Nur die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises ist gebührenfrei, ebenso die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, und zwar auch dann, wenn der Ausweis selbst gebührenpflichtig ausgestellt worden war.

9.11 Die Gebühr fließt derjenigen Körperschaft zu, die den Personalausweis ausstellt.

— MBl. NW. 1958 S. 1021.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,- DM, Ausgabe B 7,20 DM.